



**Einladung** zur ordentlichen Hauptversammlung  
der Phönix SonnenStrom AG am Freitag den 29. Juli 2005

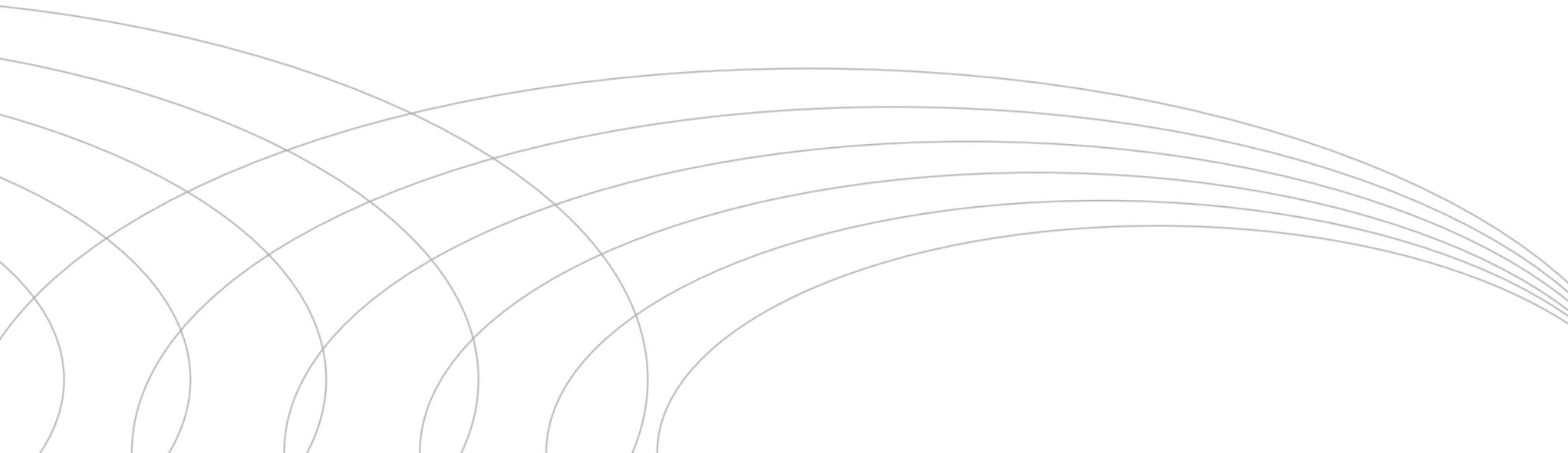
# Phönix SonnenStrom Aktiengesellschaft

Sulzemoos

WKN A0BVU9  
ISIN DE000A0BVU93

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zur ordentlichen Hauptversammlung ein  
am Freitag, den 29. Juli 2005, 11.00 Uhr

Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Stadtsaal  
Fürstenfeld 12  
82256 Fürstenfeldbruck



Tagesordnung für die  
ordentliche Hauptversammlung der  
Phönix SonnenStrom AG  
am 29. Juli 2005

**Tagesordnungspunkt I**

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2004 abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats

**Tagesordnungspunkt II**

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

**Tagesordnungspunkt III**

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

**Tagesordnungspunkt IV**

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die AWT Horwath GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

**Tagesordnungspunkt V**

Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2005.

Der gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz (im Folgenden „AktG“) aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

1. J. Michael Fischl, Dipl.-Kfm., Revisionsdirektor, Abensberg
2. Ulrich Fröhner, Energieberater, Stuttgart
3. Ulrich Th. Hirsch, Rechtsanwalt und Steuerberater, Schondorf
4. Prof. Dr. Klaus Höfle, Dipl.-Wirtschaftspädagoge, Giengen
5. Dr. Patrick Schweisthal, Rechtsanwalt, Rohrbach
6. Prof. Dr. Thomas Zinser, Steuerberater, Pullach

gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 beschließt.

### **Tagesordnungspunkt VI**

#### **Beschlussfassung über die Aufhebung Genehmigter Kapitalien und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Genehmigten Kapitalien gemäß § 5 Abs. 8 und 9 der Satzung der Gesellschaft mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals I aufzuheben. Von der Ermächtigung in § 5 Abs. 9 ist im Umfang von 500.000,00 EUR Gebrauch gemacht worden. Die Ermächtigungsfrist zur Ausübung des in § 5 Abs. 7 der Satzung normierten Genehmigten Kapitals ist am 18.05.2005 abgelaufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen ferner vor:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 28. Juli 2010 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und /oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.762.500,00 EUR zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Er kann mit

Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insbesondere ausschließen,

- a) um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis – Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der Ausgabe der neuen Aktien im Freiverkehr der Börse Frankfurt oder dem Börsensegment der Börse Frankfurt, in dem die Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung gehandelt werden – nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen;
- b) um Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und /oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Kapital-

erhöhung neu zu fassen.

§ 5 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(7) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 28. Juli 2010 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und /oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.762.500,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Er kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insbesondere ausschließen,
  - a) um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis – Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der Ausgabe der neuen Aktien im Freiverkehr der Börse Frankfurt oder dem Börsensegment der Börse Frankfurt, in dem die Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung gehandelt werden – nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen;

- b) um Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und /oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung neu zu fassen.“

§ 5 Abs. 8 und 9 der Satzung werden ersatzlos aufgehoben.

**Gemäß § 203 Abs. 1 und 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu Tagesordnungspunkt VI folgenden Bericht über die Gründe für den Ausschluss des**

### **Bezugsrechts:**

Zu Tagesordnungspunkt VI der Hauptversammlung am 29. Juli 2005 schlugen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die bisherigen Genehmigten Kapitalien aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital I zu schaffen. Der Vorstand erstattet hiermit Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Bericht ist Bestandteil der Einladung zur Hauptversammlung am 29. Juli 2005.

1. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 29. Juli 2005 vor, die bisher bestehenden Genehmigten Kapitalien aufzuheben. § 5 Abs. 8 und 9 der Satzung ermächtigen den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Bar- und /oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.787.500,00 EUR zu erhöhen. Die Ermächtigung zur Erhöhung um bis zu 612.500,00 EUR endet am 09.11.2006, die Ermächtigung zur Erhöhung um bis zu 1.175.000,00 EUR am 02.08.2007. Die Ermächtigung zur Erhöhung um bis zu 612.500,00 EUR soll aufgehoben werden, da diese an eine, vor dem Hintergrund der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr u. a. der Börse München,

komplizierte und nicht mehr zeitgemäße „Post money Bewertung“ geknüpft ist. Die Ermächtigung zur Erhöhung um bis zu 1.175.000,00 EUR soll aufgehoben werden, da diese insbesondere zur Durchführung eines Börsengangs geschaffen wurde und nach der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben werden sollte, auf Marktgegebenheiten durch Bar- und /oder Sachkapitalerhöhungen reagieren zu können.

2. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 29. Juli 2005 weiterhin vor, ein neues Genehmigtes Kapital I zu schaffen, mit dem der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und /oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.762.500,00 EUR zu erhöhen. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, insbesondere
  - a) um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis – Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der Ausgabe

der neuen Aktien im Freiverkehr der Börse Frankfurt oder dem Börsensegment der Börse Frankfurt, in dem die Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung gehandelt werden – nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen;

- b) um Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und /oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen.

Durch die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts soll der Gesellschaft die notwendige Handlungsflexibilität gegeben werden, im Rahmen ihrer weiteren geschäftlichen Entwicklung Investitionsvorhaben im In- und Ausland zu tätigen. In diesem Zusammenhang soll der Ausschluss des Bezugsrechts dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Aufgrund ihrer Marktposition als ein europaweit führendes Systemhaus der Photovoltaikbranche

muss die Gesellschaft in der Lage sein, ihre Position im nationalen wie internationalen Wettbewerb im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu stärken und auszubauen. Dazu kann es auch dienen, auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten zu reagieren und Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen im Bereich Photovoltaik zu erwerben. Dies führt letztlich auch zu einer Wertsteigerung des Unternehmens. Um den Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre im höchsten Maße gerecht zu werden, kann es von entscheidender Bedeutung sein, den Erwerb eines Unternehmens, Unternehmensteils oder einer Beteiligung gegen Gewährung von Aktien der Phönix SonnenStrom AG durchzuführen. Die bei solchen Akquisitionen erforderliche Schnelligkeit und Flexibilität in Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen wird durch die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen, so dass die mit solchen Akquisitionen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre verbundenen Vorteile realisiert werden können. Die Notwendigkeit der zeitintensiven Vorbereitung und Einberufung einer Hauptversammlung könnte die Durchführung oder den Erfolg einer solchen Transaktion behindern oder gar unmöglich machen.

Konkrete Erwerbsvorhaben, bei denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht.

Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts hat ferner den Zweck, durch Ausgabe neuer Aktien kurzfristig günstige Börsenkurse auszunutzen und durch einen möglichst hohen Ausgabebetrag die Eigenkapitalsituation der Gesellschaft nachhaltig zu stärken. Dies gilt umso mehr, als die aktuelle Praxis der Banken bei der Vergabe von Darlehen eher als schwierig einzustufen und darüber hinaus mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Da eine solche Kapitalerhöhung aufgrund der ihr innewohnenden schnellen Handlungsmöglichkeit in der Regel zu einem höheren Kapitalzufluss führt als vergleichbare Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht der Aktionäre, liegt auch diese Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Gleiches gilt für den Fall der Einbindung von Finanzinvestoren, um auf diesem Wege kurzfristig verfügbare Finanzmittel zu erhalten, um Investitionsvorhaben realisieren zu können, die

gegen Gewährung eigener Aktien nicht realisiert werden können.

Bei der Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen, unterschreitet der Ausgabebetrag der Aktien nicht „wesentlich“ den Börsenpreis, wenn er dem Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der Ausgabe der neuen Aktien im Freiverkehr der Börse Frankfurt oder dem Börsensegment der Börse Frankfurt, in dem die Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung gehandelt werden – zuzüglich eines Abschlags von bis zu 10 % –, entspricht.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden so genannten Verwässerungseffekts, für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Über die Einzelheiten jeder Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I wird der Vorstand in der darauf folgenden Hauptversammlung berichten.

### **Tagesordnungspunkt VII** **Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen**

1. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Bedingte Kapital gem. § 5 Abs. 10 der Satzung aufzuheben und zu beschließen, § 5 Abs. 10 der Satzung ersatzlos zu streichen.
2. § 8 Abs. 2 der Satzung sieht in seiner jetzigen Fassung vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats nur für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden können, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 8 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung

der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann für dieses ein Ersatzmitglied bestellt werden für den Fall, dass das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.“

3. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 14 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bei einem Notar, einer Wert-

papiersammelbank, einem in der Einberufung genannten Kreditinstitut oder einer anderen, in der Einberufung angegebenen Stelle ihre Aktien oder die über diese lautenden Hinterlegungsscheine einer Wertpapiersammelbank hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung ist auch in der Weise zulässig, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut verwahrt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Werden Aktien bei einem Notar hinterlegt, so ist die Bescheinigung hierüber spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft einzureichen.

Ferner sind nur die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, die sich darüber hinaus schriftlich zur Teilnahme an der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. In der Einberufung zur Hauptversammlung sind die Voraussetzungen der Anmeldung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts zu bestimmen.“

4. Das „Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität“ (kurz TransPuG) vom 19. Juli 2002 hat durch Änderung von § 118 AktG die Möglichkeit geschaffen, dass die Hauptversammlung in Ton und Bild übertragen werden darf.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 14 der Satzung um folgenden Absatz 9 zu ergänzen:

„(9) Der Aufsichtsrat kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.“

5. Das von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegte „Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts“ (kurz UMAG), das zum 01. November 2005 in Kraft treten soll, sieht u. a. zum einen eine Änderung der Einladungsfrist zur Hauptversammlung vor, zum anderen soll der Vorsitzende der Hauptversammlung ermächtigt werden, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre angemessen zu begrenzen.

Ferner ist beabsichtigt, die Hinterlegung von Aktien als Voraussetzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung entfallen zu lassen und stattdessen die Aktionäre durch die Satzung zu verpflichten, mit der Anmeldung zur Hauptversammlung einen Nachweis der depotführenden Bank vorzulegen.

Im Vorgriff auf die dargestellten gesetzlichen Änderungen durch das UMAG und zur Vermeidung von daraus eventuell entstehenden Rechtsunsicherheiten für die Ordentliche Hauptversammlung 2006 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

a) § 13 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Die Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden müssen, einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden müssen, werden nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.“

b) § 14 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben. Der Anmeldung muss ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz beigefügt sein. Der Nachweis hat sich auf den 21. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung zu beziehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung sind die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zu bestimmen.“

c) § 14 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Rede-

und Fragerecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll er sich davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.“

Der Vorstand wird die Satzungsänderungen gemäß Tagesordnungspunkt VII, Ziffer 5, nur und erst dann zum Handelsregister anmelden, wenn das UMAG mit den dargestellten Änderungen zur Einladungsfrist der Hauptversammlung, zu den Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts in Kraft getreten ist. Die Anmeldung der Satzungsänderungen gemäß Tagesordnungspunkt VII, Ziffer 5, zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft wird nicht erfolgen, wenn das UMAG mit Inkrafttreten die dargestellten Änderungen nicht enthält und die dies bezüglichen Regelungen der Satzung in der bisher geltenden Fassung weiterhin zulassen sollte.

### Informationen an die Aktionäre

Gemäß Tagesordnungspunkt V sollen Wahlen zum Aufsichtsrat durchgeführt werden. Zu den dort vorgeschlagenen Personen machen wir gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG folgende Angaben:

- Ulrich Fröhner: Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der renergio GmbH
- Dr. Patrick Schweisthal: Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der Phönix Projekt & Service AG
- Prof. Dr. Thomas Zinser: Aufsichtsrat der CIBOteam eSolutions AG

Gemäß § 128 Abs. 2 AktG teilen wir mit:

Dem Aufsichtsrat der Phönix SonnenStrom AG gehört ein Mitarbeiter der Sparkasse Ingolstadt an.

### Ausgelegte Unterlagen

Der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2004, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2004 und der Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 1 und 2,

186 Abs. 4 Satz 2 AktG können ab dem Tag der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Sulzemoos und im Internet unter [www.SonnenStromAG.de](http://www.SonnenStromAG.de) eingesehen werden.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen, die auch während der Hauptversammlung ausliegen werden.

### Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich über ihre Depotbank spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tage der Hauptversammlung bei einer Niederlassung der Bankhaus Gebr. Martin AG anmelden und ihre Aktien mit Zustimmung einer Niederlassung der Bankhaus Gebr. Martin AG für diese bei ihrer jeweiligen Depotbank bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt halten lassen.

**Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Aktionäre können sich auch durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten der Gesellschaft ausüben lassen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Das Formular zur Eintrittskartenbestellung geht mit der Einladung zur Hauptversammlung jedem Aktionär zu.

Die Vollmacht ist schriftlich oder durch Telefax zu erteilen. Soweit ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Für den Fall, dass keine Weisung vorliegt, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft der Stimme enthalten.

**Anträge von Aktionären**

Aktionäre, die Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese schriftlich an die Gesellschaft,

Phönix SonnenStrom AG  
Investor Relations  
z. Hd. Frau Anka Leiner  
Hirschbergstraße 8  
85254 Sulzemoos

zu richten.

Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die bis 14. Juli 2005, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter der o.g. Adresse eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.SonnenStromAG.de](http://www.SonnenStromAG.de) veröffentlicht. Anderweitig adressierte oder verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden nach dem 14. Juli 2005 ebenfalls unter der o.g. Internetadresse veröffentlicht.

Sulzemoos, im Juni 2005  
Der Vorstand



Dr. A. Hänel  
(Vorstandsvorsitzender)

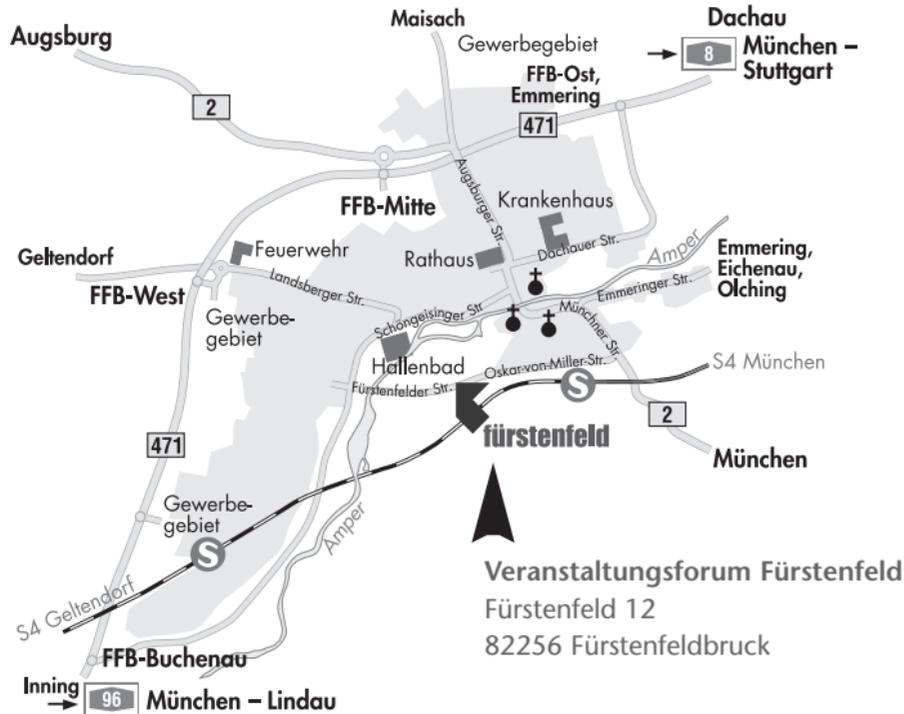


Dipl.-Ing. M. Bächler  
(Vorstand Technik)

Dr. M. Cameron  
(Vorstand Operatives Geschäft)



Stadt Fürstenfeldbruck



Umland Fürstenfeldbruck





the sun and only

Phönix SonnenStrom AG  
Hirschbergstraße 8  
D-85254 Sulzemoos

Tel. +49 (0) 8135 938-000  
Fax +49 (0) 81 35 938-099  
Phoenix@SonnenStromAG.de

[www.SonnenStromAG.de](http://www.SonnenStromAG.de)